



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die aktuell geltende Coronaverordnung bildet die Grundlage des nachfolgenden Hygienekonzepts und ist zu beachten. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für uns als FC Esslingen mit der Nutzung unterschiedlicher Vereinsgelände, individuelle Lösungen zu finden, Besonderheiten vor Ort zu beachten und umzusetzen.

Die Teilnahme am Training ist grundsätzlich freiwillig. Alle Trainings werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird. Aufgrund der aktuellen Lage und der Gegebenheiten vor Ort, gilt Maskenpflicht auf den Sportanlagen! Zuschauer beim Training sind nicht erlaubt.

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

AB DEM 28.05.2021 GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:

Regelungen gem. der Bundesnotbremse §28 IfSG	Umsetzung der Corona-Verordnung der Landesregierung, Regelungen für Bereich Sport in Stadt Esslingen		
Regelungen gem. der Bundesnotbremse §28 IfSG Inzidenz über 100 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten nur <ul style="list-style-type: none"> für den REHA Sport, Spitzen- und Profisport für den kontaktlosen Freizeit- und Amateursport im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit) für den kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Anleitungspersonen mit negativen Schnelltest) Betrieb von Fitnessstudios <ul style="list-style-type: none"> für REHA-Sport Profi- und Spitzensport Betrieb von Schwimmbädern <ul style="list-style-type: none"> für den REHA-Sport, Profi und Spitzensport für Anfängerschwimmkurse 	Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten (§15 Abs1 Ifd. Nr. 8 CoronaVO BW): <ul style="list-style-type: none"> zu dienstlichen Zwecken, für den REHA, Schulsport, Spitzen- oder Profisport für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport mit bis zu 5 Personen aus 2 Haushalten <ul style="list-style-type: none"> Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschl. 13 Jahre zählen nicht. Auf weitläufigen Außensportanlagen können gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren, sofern keine Durchmischung und der Kontakt der verschiedenen Gruppen gewährleistet ist. Im Freien in Gruppen bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Betrieb von Fitnessstudios (§15 Abs1 Ifd. Nr. 9, CoronaVO BW): <ul style="list-style-type: none"> nur zu dienstlichen Zwecken, für den REHA-Sport, den Schulsport, Spitzen- und Profisport Betrieb von Schwimmbädern (§15 Abs1 Ifd. Nr. 10, CoronaVO BW): <ul style="list-style-type: none"> nur zu dienstlichen Zwecken, für den REHA-Sport, den Schulsport, Spitzen- und Profisport 		
	Zusätzlich ist bei Vorlage eines Test- oder Impf- bzw. Genesenennachweis gestattet (§21):		
	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3
	Liegt die Inzidenz 5 Werktage stabil unter 100, so gilt am übernächsten Tag (also 7 Tage unter 100) Spitzen- und Profisport: <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen mit bis zu 100 Zuschauer:innen im Freien Freizeit und Amateursport: <ul style="list-style-type: none"> Betrieb von Sportstätten und -anlagen für kontaktarme Sportausübung im Freien von bis zu 20 Personen Betrieb von Schwimmbädern: <ul style="list-style-type: none"> Außenbereiche, eine Person je angefangene 20 m² 	Liegt die Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz gilt zusätzlich zu Stufe 1 Spitzen- und Profisport: <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauer:innen Freizeit und Amateursport: <ul style="list-style-type: none"> Betrieb von Sportstätten und -anlagen, sowie Fitnessstudios für kontaktarme Sportausübung allgemein, eine Personen je angefangene 20m² Betrieb von Schwimmbädern: <ul style="list-style-type: none"> allgemein, eine Person je angefangene 20 m² 	Liegt die Inzidenz an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, gelten zusätzlich zu den Öffnungsstufen 1+2 Betrieb von Schwimmbädern: <ul style="list-style-type: none"> allgemein, eine Person je angefangene 10m²

FOLGENDE PUNKTE SIND EINZUHALTEN:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter

- Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel direkt nach dem Eintreffen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.

- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Keine Spielerkreis-Bildung vor und nach dem Spiel
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien.
- Bei nicht vermeidbaren Ansprachen außerhalb des Spielfeldes zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz. Gesundheitszustand/ Minimierung der Risiken für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden.
- Bei allen am Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Trainer unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Spieler/innen ist abzusehen!

ANREISE DER SPIELER ZUM TRAININGSGELÄNDE:

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Es herrscht ein generelles Duschverbot. Die Kabinen bleiben geschlossen.
- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Eine zeitliche Entzerrung erfolgt mündlich zwischen den Trainern der Mannschaften.

ZONIERUNG DES SPORTGELÄNDES

- Die Einteilung der Zonen ist auf den von uns angemieteten Sportplätzen unterschiedlich. Es sind die jeweiligen Vorgaben des Platzvereins zu beachten.

Besucher und Trainer, Spieler, Betreuer, welche die Regeln und Vorgaben nicht einhalten, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen! Wir behalten uns vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und bei Nichtbeachtung einen Platzverweis auszusprechen! Für die weitere Gestaltung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebs ist es wichtig, dass wir uns alle verantwortungsbewusst an diese Hygieneregeln halten.

Wir bedanken uns für die Unterstützung und Einhaltung dieser Hygieneregeln, bei Fragen zum Regelkatalog stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung!

PLATZSITUATION



Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen



Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel



Abstand halten



Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

HAFTUNGSHINWEIS

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Liste der Ansprechpartner/innen:

Dr. Sven Fries – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sven.fries@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Wolfgang Aichele – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Martin Hägele

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Sport
E-Mail: maroluzak@aol.com
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-9992540

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Dr. Anja Dietze

FC Esslingen
Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: a.dietze@klinikum-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0175-2020447

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Pia Erbil

FC Esslingen
Beisitzerin Mädchenfußball

E-Mail: mamapia@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0179-5175971

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Walter Herzig

FC Esslingen
Jugendleiter

E-Mail: walter.herzig@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0157-35498941

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ab 14. Mai 2021

Grundsätzliche Regelungen

» Eigenverantwortliches Einhalten der **AHA-Regeln** immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



» **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen*

* **Ausnahme:** Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



» Geschäfte mit **Produkten für den täglichen Bedarf** bleiben inzidenzunabhängig geöffnet



» **Home Office**, sofern möglich

» Gesundheitliche Fürsorge durch an den Betrieb angepasste **Hygienekonzepte**



» **Schnell- und Selbsttests**, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden.

Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:

- Arbeitgeber*innen
- Anbieter*innen von Dienstleistungen
- Schulen für deren Schüler*innen sowie Personal

» Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen.



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Geimpfte und genesene Personen



» Bei den **Kontaktbeschränkungen** zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenanzahl.

» Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.

Inzidenz über 100 „Bundesnotbremse“



Es gelten die Regelungen der **Bundesnotbremse des Infektionsschutzgesetzes** mit den Ergänzungen des Landes in der aktuellen Version der Corona-Verordnung.

In aller Kürze die Regelungen für die wichtigsten Lebensbereiche:



Kontaktbeschränkung

Haushalt plus eine Person. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.



Ausgangsbeschränkung

22 bis 5 Uhr



Kultur- und Freizeiteinrichtungen

sind geschlossen.



Körpernahe Dienstleistungen

müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.



Schulen bei Inzidenz über 100 im Wechselunterricht. Bei Inzidenz über 165 sind Schulen im Fernunterricht. Kitas schließen.

Notbetreuung möglich. Diese beiden Regelungen gelten auch für außerschulische Bildungseinrichtungen.

Stand: 14. Mai 2021

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.



Inzidenz unter 100

Unabhängig von den Öffnungsschritten gilt:



» **Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



» **Kitas** im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
» **Grundschulen** im Präsenzbetrieb ohne Abstand
» **Alle anderen Klassenstufen aller Schulen** Präsenzunterricht im Wechselmodell
» Sonderregelung für **Abschlussklassen** möglich
» **Voraussetzung** für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von 2 Corona-Tests pro Woche für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.

» **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

» **Theoretische und praktische Ausbildung** und **Prüfung** (gilt für Auto, Flugzeug und Boot) sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich.



» **Körpernahe Dienstleistungen** sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur) wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung
- Weiterhin geschlossen ist das Prostitutionsgewerbe



» **Liefer- und Abholdienste** in der Gastronomie generell erlaubt

Öffnungsschritt 1



Inzidenz 5 Tage unter 100*

* Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



» **Einzelhandel** (Click&Meet) 1 Kund*in pro 40 m² Ladenfläche ohne Testkonzept.
2 Kund*innen pro 40 m² ohne Voranmeldung mit Testkonzept.



» Lehrveranstaltungen im Freien an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen, Nutzung von Lernplätzen mit Voranmeldung
» Kurse an **Volkshochschulen** und ähnlichen Einrichtungen innen bis 10 Personen, außen bis 20 Personen (Tanz- und Sportkurse nicht erlaubt)

» **Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen** (1,5 m Abstand muss eingehalten werden)

» **Nachhilfeunterricht** bis 10 Schüler*innen

» **Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen** bis 10 Schüler*innen (kein Gesangs-, Tanz- oder Blasmusikunterricht)

» **Archive, Büchereien und Bibliotheken** (1 Person pro 20 m²)



» **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen

» **Veranstaltungen des Spitzensport- und Profisports** bis 100 Zuschauer*innen außen



» **Veranstaltungen zur Religionsausübung** ohne Anmeldung



» **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 100 Personen

» **Zoologische und botanische Gärten** (1 Person pro 20 m²)

» **Galerien, Gedenkstätten und Museen** (1 Person pro 20 m²)

» **Freizeiteinrichtungen außen** (wie Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und ähnliche) bis 20 Personen
» Außenbereiche von **Schwimmbädern aller Art** sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang (1 Person pro 20 m²)



» **Gastronomie** (6 bis 21 Uhr) **innen** 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und **außen** unter Einhaltung der AHA-Regeln



» Touristische Übernachtung in **Beherbergungsbetrieben** (wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze und ähnliche)

Achtung: Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen alle 3 Tage negativen Coronatest vorlegen.

» **Touristischer Verkehr** wie Reisebusse, Seilbahnen, Ausflugschiffe, Museumsbahnen und ähnliche (Start- und Zielort muss sich mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden, maximal die Hälfte der vollen Besetzung)



» Einrichtungen der **Tierpflege** wie Tiersalons oder Tierfriseurbetriebe (1 Person pro 20 m²)

Stand: 14. Mai 2021

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.



Inzidenz unter 100

Öffnungsschritt 2

! Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen in geschlossenen Räumen
- » **Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen** und vergleichbare Einrichtungen bis 20 Schüler*innen
- » **Gastronomie** (6 bis 22 Uhr) **innen** 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und **außen** unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 20 m²)
- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnlichen) **innen** bis 100 Personen und **außen** 250 Personen
- » **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen in Beherbergungsbetrieben für Übernachtungsgäste geöffnet (1 Person pro 20 m²)
- » **Wellnessbereiche und Saunen** innen und außen für Gruppen bis 10 Personen
- » **Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 20 m²)
- » **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 20 m²) innen und außen
- » **Veranstaltungen des Spitzensport- und Profisports** mit maximal 250 Zuschauer*innen innen und außen
- » Bei Veranstaltungen zur **Religionsausübung** Gemeindegesang zulässig

Öffnungsschritt 3

! Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 250 Personen
- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 10 m²)
- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **innen** bis 250 Personen und **außen** bis 500 Personen
- » **Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen** (1 Person pro 10 m²)
- » **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 10 m²)

Lockerungen bei Inzidenz unter 50

! Inzidenz 5 Tage unter 50*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Weitere **Lockerungen**:

- » **Treffen** im privaten oder öffentlichen Raum mit 10 Person aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- » Öffnung von **Einzelhandel** mit folgenden Auflagen:
 - Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
 - Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
 - Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
 - Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
 - Gesteuerter Zutritt
 - Warteschlangen vermeiden.
 - Besondere Verkaufsfaktionen sind nicht erlaubt
- » **Archive, Büchereien und Bibliotheken** ohne Auflagen
- » **Zoologische und botanische Gärten** ohne Auflagen
- » **Galerien, Gedenkstätten und Museen** ohne Auflagen

Lockerungen werden **zurückgenommen**, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegt.